

Achtung:
Letzte Ausgabe des Amtsblattes 2015: 18.12.
Erste Ausgabe des Amtsblattes 2016: 08.01.

- 724 -

Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 46

Freitag, 4. Dezember

2015

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung 10. Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Norden (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 17.12.1992 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 16.11.2010	724
1. Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung vom 09.12.2014 der Stadt Norden	725
Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Gemeinde Dornum (Fremdenverkehrsbeitragssatzung)	726
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Dornum für das Haushaltsjahr 2015	734
Hundesteuersatzung der Gemeinde Dornum	735
Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Dornum (Kurbeitragssatzung)	739
Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Dornum	747

B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Feststellung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Bek. des LBEG vom 21.09.2015, L1.4/L67007/03-08_02/2015-0009	751
---	-----

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung

10. Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Norden (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 17.12.1992 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 16.11.2010

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Stadt Norden in

seiner Sitzung am 16.11.2015 folgende Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Norden (Straßenreinigungsgebührensatzung) beschlossen:

Artikel 1

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront 1,40 Euro.

Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt mit dem 01.01.2016 in Kraft.

Norden, den 16.11.2015

Stadt Norden

Die Bürgermeisterin
Schlag

1. Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung vom 09.12.2014 der Stadt Norden

Aufgrund der §§ 11 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl., S 434) und § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich und anderer Gesetze vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 16.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

Die Zweitwohnungssteuersatzung vom 09. Dezember 2014 wird wie folgt geändert:

Artikel I

In § 3 Absatz 5 werden die Wörter „einschließlich aller Nebenkosten“ gestrichen.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft.

Norden, den 16.11.2015

Stadt Norden

Schlag
Bürgermeisterin

Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Gemeinde Dornum (Fremdenverkehrsbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Art. 1 des Gesetzes vom 17.12.2010; Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) sowie der §§ 2 und 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Gemeinde Dornum in seiner Sitzung am 26. November 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Dornum ist für einen Teilbereich des Ortsteils Dornumer-/Westeraccumersiel durch Urkunde des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 22.06.2010 als Nordseebad und für einen Teilbereich des Ortsteils Neßmersiel durch Urkunde vom 05.03.2010 als Küstenbadeort staatlich anerkannt.

Zur Deckung ihres Aufwandes für die Förderung des Fremdenverkehrs sowie für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen, erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung einen Fremdenverkehrsbeitrag.

(2) Die Gemeinde bedient sich zur Durchführung der Förderung des Fremdenverkehrs sowie für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung der Fremdenverkehrseinrichtungen der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum, deren einziger Gesellschafter sie ist. Die Abgeltung dieser Leistungen und der Aufwand der Gemeinde Dornum zählen zum Aufwand gem. Absatz 1 Satz 2.

(3) Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 Satz 2 soll wie folgt gedeckt werden:

a) für die Fremdenverkehrsförderung

- zu 58 v. H. durch Fremdenverkehrsbeiträge
- zu 22 v. H. durch sonstige Entgelte und Gebühren
- zu 20 v. H. durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil)

b) für die Fremdenverkehrseinrichtungen

- zu 2 v. H. durch Fremdenverkehrsbeiträge
- zu 43 v. H. durch Kurbeiträge
- zu 33 v. H. durch sonstige Entgelte und Gebühren
- zu 22 v. H. durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil)

(4) Das Erhebungsgebiet ist das gesamte Gemeindegebiet.

§ 2

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig sind alle selbstständig tätigen Personen und alle Unternehmen, denen durch den Fremdenverkehr in der Gemeinde Dornum unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unter-

nehmen, die, ohne in der Gemeinde Dornum ihren Wohnsitz oder Betriebsitz zu haben, dort – auch vorübergehend – erwerbstätig sind.

- (2) Beitragspflichtig im Sinne des Abs. 1 sind die in Spalte 1 der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, genannten und sonstige selbstständig tätige Personen und Unternehmen, soweit ihnen nach der Ausgestaltung ihrer Tätigkeit typischer Weise unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile aus dem Fremdenverkehr geboten werden. Unmittelbare Vorteile haben selbstständig tätige Personen und Unternehmen, soweit sie mit den Gästen selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen. Mittelbare Vorteile erwachsen denjenigen selbstständig tätigen Personen und Unternehmen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den Fremdenverkehr erfolgenden Bedarfsdeckungen entgeltliche Geschäfte tätigen.
- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Beitragsmaßstab

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag bemisst sich nach dem besonderen wirtschaftlichen Vorteil, welcher dem Beitragspflichtigen durch den Aufwand der Gemeinde nach § 1 Abs. 1 und 2 geboten wird.
- (2) Der Vorteil richtet sich nach dem steuerbaren Umsatz im Sinne des § 1 des Umsatzsteuergesetzes – ersatzweise Bruttoeinnahmen ohne Umsatzsteuer -. Maßgebend ist der Umsatz des laufenden Jahres.

§ 4

Beitragsermittlung

- (1) Der Beitrag nach dem steuerbaren Umsatz errechnet sich, in dem der im Geltungsbereich dieser Satzung erzielte steuerbare Umsatz mit dem Mindestgewinnsatz (Abs. 3), mit dem Vorteilssatz (Abs. 2) und mit dem Beitragssatz (Abs. 4) multipliziert wird. Sofern ein steuerbarer Umsatz nicht vorliegen sollte, tritt an seine Stelle die Bruttoeinnahme ausschließlich Umsatzsteuer.
- (2) Der Vorteilssatz bezeichnet den auf dem Fremdenverkehr beruhenden Teil des steuerbaren Umsatzes. Er wird unter Berücksichtigung der Art der selbstständigen Tätigkeit durch Schätzung ermittelt. Für die in Spalte 1 der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Personen und Unternehmen ist der Vorteilssatz in Spalte 2 der Anlage 1 bestimmt.

Der Vorteilssatz ist unterteilt in Zone 1 und 2.

Die einzelnen Zonen umfassen folgende Gebiete:

a) Zone 1

Die Ortschaften Neßmersiel und Dornumersiel/Westeraccumersiel. Von der Ortschaft Dornumergrode die gesamte Flur 4 und die Flurstücke 105/80, 86, 81/2, 81/3, 81/4, 81/6, 81/7, 81/8, 81/9, 81/10, 81/11 und 87 der Flur 5 der Gemarkung Dornumergrode. Von der Ortschaft Westerbur die Flurstücke 1/27, 1/28, 1/29, 1/30, 1/31, 1/32, 1/34, 1/35, 1/36, 1/43, 1/50 und 1/51 der Flur 1 der Gemarkung Westerbur.

Die Grenzen der Zone 1 sind in den Anlagen 2 und 3 zeichnerisch dargestellt.

b) Zone 2

Das übrige Gemeindegebiet, soweit nicht als Zone 1 bestimmt.

- (3) Der Mindestgewinnsatz für die in Spalte 1 der Anlage 1 genannten Personen und Unternehmen ist in Spalte 3 der Anlage 1 bestimmt.
- (4) Der Beitragssatz beträgt 5,91 v. H.

§ 5

Erhebungszeitraum und Entstehung der Beitragspflicht und der Beitragsschuld.

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, in dem die Erhebungsvoraussetzungen der §§ 1 und 2 vorliegen und bei Entstehung der Beitragspflicht während des Jahres der Restteil des Jahres.
- (2) Die Jahresbeitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet die Beitragspflicht vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Beitragsschuld mit dem Ende der Beitragspflicht.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraums. Wird die beitragspflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Erhebungszeitraums begonnen, so entsteht die Beitragspflicht mit dem Zeitpunkt des Tätigkeitsbeginns.
- (4) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem sie eingestellt wird. Als Beendigung der beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese wiederkehrend saisonal ausgeübt wird.

§ 6

Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Die beitragspflichtige Tätigkeit ist innerhalb eines Monats nach Aufnahme anzuzeigen. Jede(r) Beitragspflichtige hat die zur Berechnung des Beitrages erforderlichen Angaben bis zum 31.03. des auf das Veranlagungsjahr folgende Jahr der Gemeinde Dornum mitzuteilen. Auf Anforderung sind der Gemeinde geeignete Nachweise vorzulegen.
- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Gemeinde Dornum an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.

§ 7

Vorausleistungen

- (1) Die Gemeinde Dornum erhebt für das laufende Kalenderjahr Vorausleistungen bis zur voraussichtlichen Höhe des Fremdenverkehrsbeitrages.
- (2) Die Vorausleistungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe des Beitrages, der sich für den letzten Erhebungszeitraum ergeben hat. Die Vorausleistung kann dem Beitrag angepasst bzw. nach dem Beitrag bemessen werden, der sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.
- (3) Die Vorausleistung entsteht mit ihrer Anforderung, frühestens jedoch zum 01.09. des laufenden Erhebungszeitraumes.

§ 8

Vorausleistungs- und Beitragsbescheid, Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch Bescheid.
- (2) Der Beitrag bzw. die Vorausleistung ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Aus dem Heranziehungsbescheid muss die Beitragsermittlung hervorgehen. Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbstständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen oder zu schätzen.

§ 9

Abschlusszahlung

- (1) Auf die Beitragsschuld werden die für den Erhebungszeitraum entrichteten Vorausleistungen angerechnet.
- (2) Waren die Vorausleistungen höher als der im Bescheid festgesetzte Beitrag, so wird dem Beitragspflichtigen der Unterschiedsbetrag erstattet.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer entgegen § 6 Abs. 1 der Gemeinde Dornum die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt, auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder der Vorausleistung nicht, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß mitteilt oder die von der Gemeinde angeforderten geeigneten Nachweise nicht vorlegt, handelt ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Gemeinde Dornum (Fremdenverkehrsbeitragssatzung) vom 21.12.2006, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 11.12.2012, außer Kraft.

Dornum, den 26. November 2015

Gemeinde Dornum

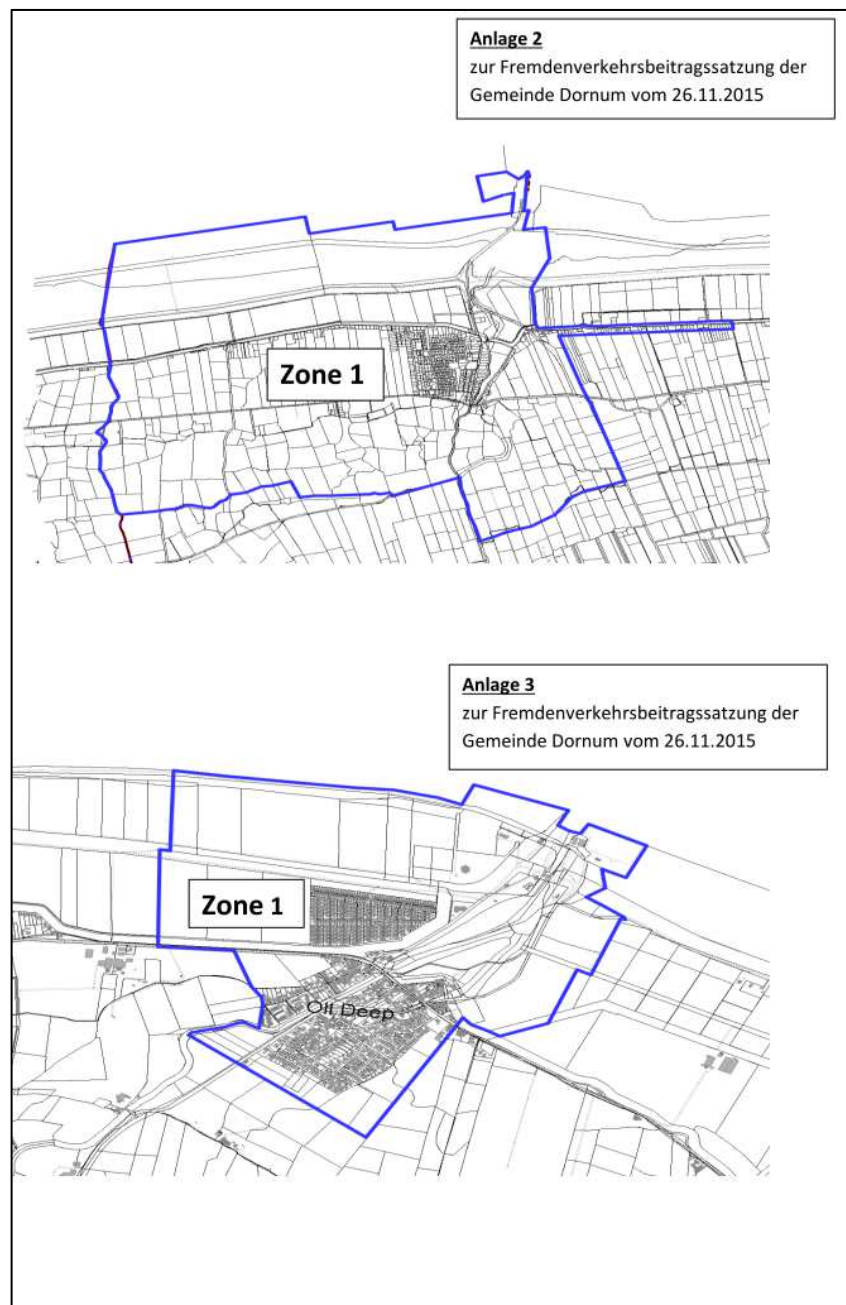
Hook
Bürgermeister

<i>Beitragspflichtige Personen und Unternehmen gem. § 2 Abs. 1</i>		<i>Vorteilssatz gem. § 4 Abs. 2</i>		<i>Mindestgewinnsatz gem. § 4 Abs. 3</i>
		<i>Zone 1</i>	<i>Zone 2</i>	
Spalte 1		Spalte 2		Spalte 3
1.	Inhaber/-innen von Beherbergungsbetrieben (Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Fremden-, Erholungs-, Kur-, Kranken-, Kinderheime u. a.), Sanatorien, Kurkliniken	0,950	0,950	0,130
2.	Vermieter/-innen von Ferienwohnungen/-häusern/Gästezimmern und sonst. Personen und Betriebe, die Kurgäste, Erholungssuchende oder Touristen gegen Entgelt beherbergen (Vermietung weist privaten Charakter auf)	1,000	1,000	0,260
3.	Inhaber/-innen von Camping- und Zeltplätzen	1,000	1,000	0,150
4.	Inhaber/-innen von Pflege-, Altenpflege- und Betreuungsheimen und -pensionen u. ä., Verpflegungsdienstleistungen in diesen Betrieben	0,010	0,010	0,050
5.	Inhaber/-innen von Gast-, Speisewirtschaften, Diskotheken und Bars	0,800	0,300	0,080
5.01	Inhaber/-innen von Getränkewagen/-ständen, Imbisswagen/-ständen, Kioskwagen/-ständen, Eiswaagen/-ständen, Ständen/Wagen mit sonstigem Warenverkauf (i. d. R. Standplatz für einen längeren Zeitraum)	0,800	0,300	0,220
6.	Inhaber/-innen von Teestuben, Cafés, Cafeterias, Waffelbäckereien, Eiscafé, Eisdiele sowie sonstiger Eisverkauf	0,800	0,300	0,080
7.	Inhaber/-innen von Imbissen und Stehpizzerien	0,800	0,300	0,100
8.	Inhaber/-innen des folgenden Einzelhandels (ggf. mit Reparaturen)			
8.01	Kioske, Tabakwaren, Zeitschriften, Betreiber/-innen von Warenautomaten	0,800	0,300	0,030
8.02	Geschenkartikel, Dekoartikel, Andenken	0,900	0,400	0,060
8.03	Kunsthandwerks-, Porzellan-, Keramik-, Glas- und Handarbeitswaren, Kunsthandlungen, Galerien	0,700	0,150	0,070
8.04	Bücher, Spielwaren	0,800	0,300	0,030
8.05	Schreib- und Papierwaren, Bastelartikel	0,700	0,150	0,030
8.06	Blumen, Pflanzen, Sträucher und Gartenbedarf	0,300	0,150	0,060
8.07	Schuh-, Leder-, Sport-, Camping-, Freizeit- und Textilwaren	0,700	0,150	0,060
8.08	Fotoartikel und -arbeiten, Edelmetalle, feinmechanische Erzeugnisse, Anglerbedarf	0,800	0,300	0,050
8.09	Zooartikel und Tierfutter	0,150	0,050	0,040
8.10	Modell-, Drachenbauartikel u. ä. (u. U. auch Kurse/Unterricht)	0,800	0,400	0,120
8.11	Schmuck, Uhren	0,700	0,150	0,080
8.12	Spezielle Haushaltswaren, Reinigungsartikel, Sanitätswaren, Erotikartikel	0,700	0,150	0,040
8.13	Drogerie-, Kosmetik-, Körperpflege- und Parfümerieartikel, Reformwaren	0,800	0,300	0,040
8.14	Kaufhäuser, Einkaufsmärkte, Lebensmittelgeschäfte, Super- und Verbrauchermärkte sowie SB-Warengeschäfte, Tee-, Kaffee- und Süßwaren	0,700	0,300	0,030
8.15	Bäckereien, Konditoreien, Back- und Konditorwaren	0,800	0,300	0,090
8.16.01	Fleischereien, Schlachtereien, Fischverkauf, Fischräuchereien	0,700	0,150	0,040
8.16.02	Partyservice	0,150	0,050	0,200
8.17	Obst, Gemüse, Kartoffeln, landwirtschaftliche Erzeugnisse	0,800	0,300	0,050
8.18	Getränke	0,800	0,300	0,030
8.19	Bestell- u. Katalogshops	0,200	0,100	0,200
8.20	Möbel, Antiquitäten, Trödel und sonstige Einrichtungsgegenstände	0,200	0,050	0,040
8.21	EDV (mit Beratung und Service), Büroeinrichtungen, Büromaschinen und -material, Internetdienstleistungen, Nähmaschinen, Waffen und Zubehör	0,050	0,050	0,040
8.22	Elektrowaren, Kommunikationstechnik, Unterhaltungselektronik, Musikinstrumente, Ton- und Bildträger	0,150	0,150	0,050
8.23	Holz, Baustoffe, Bauelemente, Heimwerkerbedarf, Malerartikel, Fußbodenbelege, Fliesen und Platten, Gartenzubehör/-geräte, Eisen- und Metallwaren, Brenn- und Heizstoffe, Baumärkte	0,080	0,080	0,050
8.24	Fahrräder und Zubehör	0,300	0,150	0,040
8.25	Kraftfahrzeuge, Krafträder, Wohnmobile, Wohnwagen, Anhänger und Zubehör, Autohäuser (ohne Werkstätten/Reparaturen), Schrotthandel	0,010	0,010	0,030
8.26	Wasserfahrzeuge und Zubehör, Bootsservice	0,050	0,050	0,070
9.	Großhandel			
9.01	mit Waren und Gütern für den täglichen Bedarf	0,030	0,030	0,020
9.02	mit Waren und Gütern für den längerfristigen Bedarf	0,020	0,020	0,020
9.03	industrielle Fertigung, Entwicklung, Produktion, Herstellung und Vertrieb von industriellen Gütern	0,010	0,010	0,020

<i>Beitragspflichtige Personen und Unternehmen gem. § 2 Abs. 1</i>	<i>Vorteilssatz gem. § 4 Abs. 2</i>		<i>Mindestgewinnsatz gem. § 4 Abs. 3</i>
	<i>Zone 1</i>	<i>Zone 2</i>	
Spalte 1	Spalte 2		Spalte 3
10. Inhaber/-innen der folgenden Handwerks- und anderen Gewerbebetriebe, einschl. Materiallieferung			
10.01 Fotostudios	0,600	0,150	0,120
10.02 Schuh- u. Schlüsseldienste, Schuhmachereien	0,150	0,050	0,240
10.03 Optiker/-innen, Hörgeräteakustiker/-innen, Orthopädie	0,050	0,050	0,110
10.04 Uhrmachereien, Gold- und Silberschmieden	0,700	0,150	0,100
10.05 Tischlereien, Schreinereien, Küchen- und Türenstudios	0,080	0,080	0,080
10.06 Raumausstatter/-innen	0,080	0,080	0,070
10.07 Fugerbetriebe	0,080	0,080	0,060
10.08 Fliesenfachgeschäfte, Fliesen- und Plattenleger/-innen, Steinbildhauereien, Steinmetze	0,080	0,080	0,170
10.09 Fuhrunternehmen, Gerüstbau	0,080	0,080	0,140
10.10 Dachdeckereien	0,080	0,080	0,080
10.11 Malerbetriebe, Verleih von Werkzeugen und anderen Arbeitsgeräten	0,150	0,150	0,180
10.12 Schlossereien, Metall- und Maschinenbau, Schweißereien	0,080	0,080	0,100
10.13 Elektromaschinenbau	0,010	0,010	0,030
10.14 Maurer-, Putz- und Estricharbeiten, Akustik- und Trockenbau, Glasereien, Zimmereien, Holz-, Fug- und Bautenschutzarbeiten	0,080	0,080	0,120
10.15 Hoch- und Tiefbau, Bautechnik, Säge- und Hobelwerke, Abbruchunternehmen	0,080	0,080	0,040
10.16 Heizungs- und Lüftungsbau, Sanitär, Gas- und Wasserinstallation, Klempnereien, Entrümpelungsunternehmen, Solartechnikbetriebe	0,080	0,080	0,070
10.17 Elektroinstallation, Kälteanlagenbau	0,080	0,080	0,110
10.18 Kraftfahrzeug- und Kraftradwerkstätten, Kraftfahrzeug- und Kraftradaufbereitung, Autolackierereien	0,050	0,050	0,080
10.19 Gärtnereien, Baumschulen	0,300	0,150	0,050
10.20 Gartenpflegebetriebe, Garten- und Landschaftsbau	0,700	0,700	0,120
10.21 Schornsteinfegermeister/-innen	0,050	0,050	0,300
10.22 Druckereien	0,010	0,010	0,060
11. Personenbeförderung			
11.01 Inhaber/-innen von Taxi- und Mietwagen	0,200	0,200	0,250
11.02 Betreiber/-innen von Planwagen-/Kutschfahrten und -verleih u. ä., Pony-Reiten	0,950	0,750	0,250
11.03 Vermieter/-innen von unmotorisierten Fahrzeugen wie Fahrrädern, Tretmobilen, Wasserfahrzeugen u. ä.	0,950	0,950	0,400
11.04 Vermieter/-innen von motorisierten Fahrzeugen wie Motorbooten, Motorrollern, Mopeds, Mofas, Quadsfahrzeugen u. ä. (soweit nicht unter Nr. 11.05)	0,950	0,950	0,250
11.05 Vermieter/-innen von Kraftfahrzeugen, Motorrädern, Trikes, Anhängern	0,050	0,050	0,250
11.06 Personenbeförderung mit Bussen	0,200	0,200	0,070
11.07 Betreiber/-innen von Ausflugs-, Hochsee-, Angelfahrten u. ä. mit Schiffen	0,800	0,800	0,100
12. Inhaber/-innen der folgenden Freizeit-/Sportanlagen sowie -schulen			
12.01 Kegelbahnen	0,150	0,050	0,200
12.02 Bowlingbahnen	0,800	0,300	0,200
12.03 Minigolfanlagen u. ä.	0,800	0,800	0,300
12.04 Tennisplätzen, Badminton- und Golfanlagen	0,800	0,300	0,100
12.05 Tennis-, Badminton- und Squashhallen	0,800	0,300	0,050
12.06 Ferienfahrschulen	0,500	0,500	0,180
12.07 Motorboot- und Flugschulen	0,300	0,300	0,300
12.08 Sportschulen sowie selbständige Sportlehrer (Gymnastik, Schwimm-, Reit-, Tennis-, Badminton- und Squashschulen) Tanz- und Ballettschulen, Kampfkunstschulen u. ä.	0,400	0,100	0,300
12.09 Sportschulen sowie selbständige Sportlehrer (Wasserski-, Surf-, Segel- und Tauchschulen) u. ä.	0,600	0,600	0,300
12.10 Reiterhöfen und -hallen (ggf. mit Reitunterricht und Unterstellung von Pferden), Bauerlebnishöfe u. ä.	0,600	0,150	0,200
12.11 Sonnenstudios, Fitnessstudios, Saunen und Bewegungsstudios	0,700	0,150	0,050
12.12 Bade- und Schwimmanlagen, Museen	0,800	0,300	0,005

<i>Beitragspflichtige Personen und Unternehmen gem. § 2 Abs. 1</i>	<i>Vorteilssatz gem. § 4 Abs. 2</i>		<i>Mindestgewinnsatz gem. § 4 Abs. 3</i>
	<i>Zone 1</i>	<i>Zone 2</i>	
Spalte 1	Spalte 2		Spalte 3
13. Versorgungsunternehmen/Entsorgungsunternehmen			
13.01 Strom- und Gasversorgung	0,200	0,200	0,080
13.02 Wasserversorgung	0,250	0,250	0,080
13.03 Abwasserentsorgung, Abfallentsorgung	0,200	0,200	0,020
13.04 Fernwärmeversorgung	0,100	0,100	0,050
14. Inhaber/-innen von Ständen auf dem Wochenmarkt, Schausteller/-innen, Jahrmaktdbeschicker/-innen sowie –veranstalter/-innen, Fahrgeschäftsinhaber/-innen, Zeltbetriebe, freischaffende Künstler, Unternehmer von musikalischen Veranstaltungen, Aussteller, Veranstaltungsorganisatoren	0,700	0,150	0,050
15. Musiker/-innen, Musikbands	0,100	0,100	0,300
16. Aufsteller/-innen von Musikboxen, Geld-, Spiel-, Sport-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und –geräten sowie Spielhallenbesitzer/-innen	0,800	0,300	0,100
17. Inhaber/-innen von Betrieben, die Videos, DVD's, Computer- und Videospiele sowie –geräte verleihen	0,300	0,150	0,200
18. Inhaber/-innen von Toto- und Lottoannahmestellen	0,010	0,010	0,350
19. Inhaber/-innen von Tankstellen und Waschanlagen			
19.01 Inhaber/-innen von Waschanlagen	0,300	0,300	0,010
19.02 Inhaber/-innen von Tankstellen (Vertrieb auf Provisionsbasis)	0,300	0,300	0,200
19.03 Inhaber/-innen von Tankstellen (Vertrieb nicht auf Provisionsbasis)	0,300	0,300	0,003
20. Inhaber/-innen von Parkplätzen und Stellplätzen (auch für Boote, Campingwagen u. ä.)	0,800	0,300	0,100
21. Inhaber/-innen von Parkgaragen, Parkhäusern, Bootshallen, Campingwagenabstellhallen	0,800	0,300	0,050
22. Vermieter/-innen von Bootsliche- und Stegplätzen	0,100	0,100	0,100
23. Vermieter/-innen von Strandkörben	0,900	0,900	0,500
24. Wattführer/-innen, Ortsführer/-innen, Fremdenführer/-innen, Animateur/-innen	0,800	0,800	0,500
25. Verwalter/-innen und Betreuer/-innen von Ferienwohnungen und –häusern, Hausmeisterservice, Gästevermittlungsservice, Ferienwohnungsreinigung	1,000	1,000	0,350
26. Inhaber/-innen von Reisebüros, Überwachungsbetrieben	0,300	0,150	0,100
27. Reinigung u. ä.			
27.01 Inhaber/-innen von Reinigungen, Heißmangelbetrieben, Wäschereien, Münzwaschsalons, Änderungsschneidereien	0,700	0,150	0,060
27.02 Inhaber/-innen von Glas- und Gebäudereinigungen (ohne Personen/Unternehmen unter Nr. 25)	0,300	0,300	0,250
28. Bestattungunternehmer/-innen, Desinfektore/Desinfektorinnen, Kammerjäger/-innen	0,010	0,010	0,170
29. Friseur/-innen, Kosmetiker/-innen, Hand- und Fußpfleger/-innen	0,700	0,150	0,160
30. Krankengymnastinnen/Krankengymnasten, Tätowierer	0,150	0,050	0,300
31. Inhaber/-innen von Massage-, Kurmittel- und Bäderpraxen, Heilbädern, selbständige medizinische Bademeister/-innen	0,700	0,300	0,300
32. Ärztinnen/Ärzte, Heilpraktiker/-innen, Zahnärztinnen/Zahnärzte, Ergotherapeutinnen/Ergotherapeuten, Chiropraktiker/-innen, physikalische Therapeutinnen/Therapeuten, Psychotherapeutinnen/-therapeuten, Tierärztinnen, Tierärzte, Hufpfleger/-innen, Pferdezucht, Hundesalon, Entspannungspädagogik, Pflegedienste	0,020	0,020	0,300
33. Kur- und Badeärztinnen/-ärzte	0,250	0,250	0,300
34. Apotheker/-innen	0,200	0,100	0,060
35. Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte, Rechtsbeistände, Notarinnen/Notare	0,100	0,100	0,200
36. Steuerberater/-innen, Steuerbevollmächtigte, Buchführungshelfer/-innen, Wirtschaftsprüfer/-innen, Betriebsberater/-innen, Unternehmensberater	0,200	0,200	0,200
37. Finanz- und Immobilienmakler/-innen, Auktionatorinnen/Auktionatoren, Werbe- und Graphikagenturen	0,300	0,300	0,250
38. Architektinnen/Architekten, Bausachverständige, Statiker/-innen, Bauplanungs-/beratungsbüros, Zeichenbüros, Bauträger/-innen, freiberufliche Ingenieure/Ingenieurinnen, Designer/-innen	0,080	0,080	0,250

<i>Beitragspflichtige Personen und Unternehmen gem. § 2 Abs. 1</i>		<i>Vorteilssatz gem. § 4 Abs. 2</i>		<i>Mindestgewinnsatz gem. § 4 Abs. 3</i>
		<i>Zone 1</i>	<i>Zone 2</i>	
<i>Spalte 1</i>		<i>Spalte 2</i>		<i>Spalte 3</i>
39.	Versicherungsvertreter/-innen, Bausparkassenmitarbeiter/-innen, Schreib- und Übersetzungsbüros, Dolmetscher/-innen, Detekteien, Bewachungen, Sicherheitstechnik, Anbieter von Fortbildungen	0,020	0,020	0,380
40.	Handelsvertreter/-innen	0,100	0,100	0,250
41.	Banken und Sparkassen, Kreditinstitute, Personaldienstleister u.ä.	0,150	0,150	0,060
42.	Telefondienste	0,150	0,150	0,070
43.	Post-, Paket- und Botendienste und -agenturen	0,700	0,150	0,300
44.	Fernmeldeunternehmen	0,020	0,010	0,010
45.	Vermieter/Verpächter von Geschäftsräumen			
45.01	Vermieter/Verpächter von Gebäuden/Räumen/Flächen an Beherbergungs- und sonstige Gästeunterkunftsbetriebe	1,000	1,000	0,260
45.02	Vermieter/Verpächter von Gastronomieräumen und -flächen	0,800	0,300	0,260
45.03	Vermieter/Verpächter von Gebäuden/Räumen/Flächen an Einzelhandelsunternehmen	0,500	0,150	0,260
45.04	Vermieter/Verpächter von Gebäuden/Räumen/Flächen an sonstige unmittelbar an Fremde leistende Unternehmen	0,350	0,200	0,260
46.	Sonstige selbständig tätige Personen und Unternehmen, denen mittelbar oder unmittelbar durch den Fremdenverkehr besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden	0,150	0,150	0,100



1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Dornum für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Dornum in seiner Sitzung am 26. November 2015 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	8.153.400,00	1.302.900,00	125.700,00	9.330.600,00
ordentliche Aufwendungen	9.322.900,00	275.800,00	477.700,00	9.121.000,00
außerordentliche Erträge	0,00	73.700,00	0,00	73.700,00
außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.275.200,00	1.264.900,00	105.500,00	8.434.600,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.241.000,00	237.600,00	404.000,00	8.074.600,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	784.100,00	104.000,00	564.600,00	323.500,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.394.600,00	0,00	714.500,00	680.100,00
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	606.300,00	0,00	180.000,00	426.300,00
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	253.400,00	0,00	22.500,00	230.900,00
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	8.665.600,00	1.368.900,00	923.800,00	9.184.400,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	9.889.000,00	237.600,00	1.141.000,00	8.985.600,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 606.300 € um 180.000 € vermindert und damit auf 426.300,00 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 120.000,00 € um 495.000,00 € erhöht und damit auf 615.000,00 € neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Dornum, den 26. November 2015

Gemeinde Dornum

Der Bürgermeister
Hook

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gem. § 115 Abs. 1 i.V.m. §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Aurich am 1. Dezember 2015, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 115 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG vom 07.12.2015 bis zum 15.12.2015 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Dornum, Zimmer 10 öffentlich aus.

Dornum, 1. Dezember 2015

Gemeinde Dornum

Bürgermeister
Hook

Hundesteuersatzung der Gemeinde Dornum

Aufgrund der §§ 10,11,58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr: 31/2010; S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl.; S.311) und der §§ 2 und 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. 2007; S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. 2015; S. 186), hat der Rat der Gemeinde Dornum in seiner Sitzung vom 26. November 2015 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt oder Betrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halter/-in des Hundes gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er/sie nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits besteuert oder von der Steuer befreit gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt je nach Anzahl der gehaltenen Hunde jährlich:

a) für den ersten Hund	48,00 Euro
b) für den zweiten Hund	84,00 Euro
c) für jeden weiteren Hund	120,00 Euro
d) für jeden gefährlichen Hund	600,00 Euro

(2) Gefährliche Hunde im Sinne von § 3 Abs. 1 Buchstabe d) sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 3 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls Hunde der Rassen American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, Pitbull-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 u. 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt.

§ 4

Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5

Steuerbefreiung

Steuerbefreiung kann auf Antrag für das Halten von Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind, gewährt werden. Die Behinderung ist durch einen Schwerbehindertenausweis nachzuweisen.

Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. die Halterin/der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen eines Vergehens gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen belangt wurde,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind.

Die Steuerbefreiung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde Dornum schriftlich zugegangen ist und die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung vorliegen.

§ 7

Beginn und Ende Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde Dornum beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht, frühestens jedoch 2 Wochen vor seiner Abmeldung bei der Gemeinde Dornum.

§ 8

Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 7 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 7 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

- (2) Die Steuer wird als Jahressteuer zum 01.07. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 9

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies innerhalb von zwei Wochen bei der Gemeinde Dornum schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit dem Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs.1 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.

Bei der Anschaffung eines Hundes sind bei der Anmeldung der Name und die Anschrift des vorherigen Hundehalters, Alter (Geburtsdatum) und Anschaffungsdatum des Hundes anzugeben. Bei der Anmeldung ist immer die Rasse des Hundes anzugeben. Sofern Zweifel an der Rasse des Hundes bestehen, ist auf Anforderung von dem Hundehalter eine tierärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Aus dieser Bescheinigung muss zumindest hervorgehen, welcher Rasse oder welchen eingekreuzten Rassen der Hund aufgrund seines Phänotyps zuzuordnen ist. Sollte trotz Aufforderung und mit Fristsetzung keine entsprechende Bescheinigung vorgelegt werden, wird angenommen, dass der Hund ein gefährlicher Hund im Sinne der Satzung ist und dieser entsprechend § 3 Abs. 1 Buchstabe d) besteuert

- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde Dornum anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde Dornum wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Voraussetzungen der Gemeinde Dornum schriftlich oder zur Niederschrift anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde Dornum die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde Dornum auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i.V.m. § 93 AO).

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 9 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen zwei Wochen schriftlich bei der Gemeinde Dornum anzeigt,
- entgegen § 9 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
- entgegen § 9 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht bei der Gemeinde Dornum anzeigt,
- entgegen § 9 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht binnen zwei Wochen schriftlich bei der Gemeinde Dornum anzeigt,
- entgegen § 9 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt,
- entgegen § 9 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb der Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen läßt,
- entgegen § 9 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht oder nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Dornum vom 04.12.2003 außer Kraft.

Dornum, den 26.11.2015

Gemeinde Dornum

Hook
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Dornum (Kurbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Art. 1 des Gesetzes vom 17.12.2010; Nds. GVBl. Nr. 31/2010, S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) sowie der §§ 2, 4 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Meldewesens in Niedersachsen vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Gemeinde Dornum in seiner Sitzung am 26. November 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragserhebungszweck

(1) Die Gemeinde Dornum ist für einen Teilbereich des Ortsteils Dornumer-/ Westeraccumersiel durch Urkunde des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 22.06.2010 als Nordseebad und für einen Teilbereich des Ortsteils Neßmersiel durch Urkunde vom 05.03.2010 als Küstenbadeort staatlich anerkannt.

Zur Deckung ihres Aufwandes für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen), sowie für die zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen erhebt die Gemeinde Dornum im gesamten Gemeindegebiet Dornum einen Kurbeitrag, soweit der Aufwand nicht durch Fremdenverkehrsbeiträge oder auf andere Weise ge-

deckt wird. Die Kurbeitragspflicht entsteht unabhängig davon, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen und Veranstaltungen tatsächlich genutzt werden. Die Erhebung von Gebühren oder sonstigen Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und Veranstaltungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.

(2) Der gesamte Aufwand (Absatz 1 Satz 2) soll zu:

33 v. H. durch Gebühren und sonstige Entgelte,
2 v. H. durch den Fremdenverkehrsbeitrag,
43 v. H. durch den Kurbeitrag

und zu

22 v. H. durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil)

gedeckt werden.

(3) Die Tourismus GmbH Gemeinde Dornum wird beauftragt, diesen Kurbeitrag einzuziehen und gemäß § 1 Abs. 1 zweckentsprechend zu verwenden.

(4) Das Erhebungsgebiet ist das gesamte Gemeindegebiet und wird für die Erhebung des Kurbeitrages in nachstehende Zonen eingeteilt:

a) Zone 1

Die Ortschaften Neßmersiel und Dornumersiel/Westeraccumersiel. Von der Ortschaft Dornumergrode die gesamte Flur 4 und die Flurstücke 105/80, 86, 81/6, 81/7, 81/8, 81/9, 81/2, 81/3, 81/4, 81/10, 81/11 und 87 der Flur 5 der Gemarkung Dornumergrode. Von der Ortschaft Westerbur die Flurstücke 1/27, 1/28, 1/29, 1/30, 1/31, 1/32, 1/34, 1/35, 1/36, 1/43, 1/50 und 1/51 der Flur 1 der Gemarkung Westerbur.

Die Grenzen der Zone 1 sind in den Anlagen 1 und 2 zeichnerisch dargestellt.

b) Zone 2

Das übrige Erhebungsgebiet, soweit nicht als Zone 1 bestimmt.

§ 2

Beitragspflichtige

(1) Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die in dem nach § 1 Abs. 1 Satz 1 anerkannten Gebiet Unterkunft nehmen, ohne dort eine alleinige Wohnung oder Hauptwohnung im Sinne des Niedersächsischen Meldegesetzes in der jeweils gültigen Fassung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen geboten wird. Kurbeitragspflichtig sind auch alle Personen, die in der Gemeinde außerhalb des nach § 1 Abs. 1 Satz 1 anerkannten Gebietes zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken Unterkunft nehmen.

(2) Ausgenommen von der Kurbeitragspflicht sind:

- a) Kinder, KindesKinder, Geschwister und Geschwisterkinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die im Gebiet der Gemeinde Dornum ihre alleinige Wohnung oder Hauptwohnung im Sinne des Niedersächsischen Meldegesetzes in der jeweils geltenden Fassung haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,
- b) Teilnehmer an von der Gemeinde Dornum anerkannten Kongressen, Tagungen, Lehrgängen und vergleichbaren Veranstaltungen, wenn außerhalb des Veranstaltungsprogramms keine Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Fremdenverkehrseinrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen besteht,
- c) Personen, die sich nur zur Berufsausübung, zum Schulbesuch oder zur Ausbildung im Gebiet der Gemeinde Dornum aufhalten,
- d) bettlägerig Kranke, die nicht in der Lage sind, die Fremdenverkehrseinrichtungen zu benutzen und an den zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen,
- e) Bundesfreiwilligendienstleistende mit Dienststelle im Gebiet der Gemeinde Dornum.

Die Ausnahme von der Kurbeitragspflicht ist von den vorgenannten Personen nachzuweisen.

§ 3 Befreiung

(1) Vom Kurbeitrag sind befreit

- a) Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres
- b) jedes 4. und weitere Kind ohne eigenem Einkommen einer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familie, sofern bereits für drei Kinder Kurbeitrag zu entrichten ist
- c) Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung mindestens 80 v. H. beträgt
- d) Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die lt. amtlichem Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind

(2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Kurbeitrages sind von dem Berechtigten nachzuweisen.

(3) An die vom Kurbeitrag zu befreienden Personen im Sinne von § 3 Abs. 1 Buchstaben a) bis d) ist eine Kurkarte entsprechend § 6 Abs. 5 auszugeben. Die Befreiung wird lediglich von der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum ausgesprochen.

§ 4 Beitragsmaßstab und -satz

(1) Der Kurbeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. Für die Berechnung des nach Übernachtungen berechneten Kurbeitrages gilt als **Hauptsaison** die Zeit vom 15. März bis 31. Oktober eines jeden Jahres, als **übrige Zeit** gilt die Zeit vom 1. Januar bis 14. März und 1. November bis 31. Dezember eines jeden Jahres.

(2) Der Kurbeitrag beträgt pro Übernachtung:

	Hauptsaison	Übrige Zeit
In der Zone 1:		
a) für Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres	2,50 €	1,25 €
b) für Personen nach Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres (3 bis 15 Jahre)	1,50 €	0,75 €

In der Zone 2:

a) für Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres	2,30 €	1,15 €
b) für Personen nach Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres (3 bis 15 Jahre)	1,50 €	0,75 €

(3) Der Beitragspflichtige kann anstelle des nach Übernachtungen berechneten Kurbeitrages nach Abs. 1 einen Jahreskurbeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Der Bemessung des Jahreskurbeitrages liegen 25 Übernachtungen in der Hauptsaison zu Grunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen werden. Bereits gezahlte und nach Übernachtungen berechnete Kurbeiträge werden auf den Jahreskurbeitrag angerechnet.

(4) Zweitwohnungsinhaber und Dauerbenutzer von Campingplätzen und ihre jeweiligen Familienangehörigen (Ehegatten, Lebenspartner nach den Bestimmungen des Lebenspartnerschaftsgesetzes, dem Haushalt angehörig, Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie die ständig in der Familie lebenden Verwandten ohne eigenes Einkommen) sind verpflichtet, den Jahreskurbeitrag zu entrichten und abzuführen. Der Betrag wird erstattet, wenn der Beitragspflichtige bis zum 31. März des auf das Veranlagungsjahr folgenden Jahres nachweist, dass er sich nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten hat.

Der Jahreskurbeitrag beträgt:

In der Zone 1

a) für den in Abs. 2 Buchstabe a) genannten Personenkreis	62,50 €
b) für den in Abs. 2 Buchstabe b) genannten Personenkreis	37,50 €

In der Zone 2

c) für den in Abs. 2 Buchstabe a) genannten Personenkreis	57,50 €
d) für den in Abs. 2 Buchstabe b) genannten Personenkreis	37,50 €

§ 5

Entstehung der Beitragspflicht und -schuld

(1) Die Kurbeitragspflicht und die Kurbeitragsschuld entstehen bei Unterkunftsnahme mit der Ankunft im Gebiet der Gemeinde Dornum. Die Kurbeitragspflicht endet mit dem Tage der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes wird nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet.

(2) Für den Jahreskurbeitrag entsteht die Beitragspflicht und die Beitragsschuld mit Beginn des Kalenderjahres bzw. bei Eigentumserwerb oder Begründung des Dauernutzungsrechtes während des laufenden Kalenderjahres im Zeitpunkt der Rechtsbegründung.

§ 6

Beitragserhebung

(1) Der nach Übernachtungen berechnete Kurbeitrag ist für die gesamte Dauer des Aufenthaltes innerhalb von 12 Stunden nach Ankunft fällig und an den Wohnungsgeber (§ 7 Abs. 1) zu zahlen. Als Zahlungsnachweis wird eine auf den Namen der Beitragspflichtigen ausgestellte Kurkarte (Nordsee-ServiceCard) ausgegeben. Als Kurkarten werden nummerierte Vordrucke der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum verwendet. Der Wohnungsgeber haftet für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Kurbeitrages.

- (2) Soweit kein Wohnungsgeber existiert, ist der Kurbeitrag innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft bei einer der Zahlstellen der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum zu zahlen.
- (3) Der Beitragspflichtige ist verpflichtet, dem Wohnungsgeber bzw. wenn kein Wohnungsgeber existiert, der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum gegenüber die zur Erhebung notwendigen Auskünfte (Vor- und Zuname, Alter, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) zu erteilen.
- (4) Der Jahreskurbeitrag für Zweitwohnungsinhaber und ihre Familienangehörigen wird durch gesonderten Heranziehungsbescheid festgesetzt. Er ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (5) Als Zahlungsnachweis wird eine Kurkarte / Jahreskurkarte (Nordsee-ServiceCard) ausgegeben, die den Vor- und Zunamen, das Alter, den Tag der Ankunft und der (voraussichtlichen) Abreise des Beitragspflichtigen sowie die Unterschrift des Vermieters enthält.

Für Zweitwohnungsinhaber und Dauerbenutzer von Campingplätzen und ihre jeweiligen Familienangehörigen wird als Zahlungsnachweis eine Jahreskurkarte (Nordsee-ServiceCard) in Form einer Dauerkarte (Plastikkarte) ausgegeben, die den Vor- und Zunamen und eine intern vergebene Personenkennziffer enthält. Diese Plastikkarte sollte mit einem Lichtbild versehen sein. Die Jahreskurkarte ist solange zeitlich unbegrenzt gültig, bis die Voraussetzungen nach § 2 nicht mehr erfüllt sind. Die Jahreskurkarte ist dann zurückzugeben. Die Jahreskurkarte wird nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis anerkannt, sofern die Jahreskurkarte nicht mit einem Lichtbild versehen ist.

- (6) Die Kurkarte/Jahreskurkarte ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Fremdenverkehrseinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Die Kurkarte gilt nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis. Die Kurkarte/Jahreskurkarte bleibt im Eigentum der Gemeinde. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Kurkarte/Jahreskurkarte ersatzlos und entschädigungslos eingezogen.
- (7) Für verloren gegangene Kurkarten/Jahreskurkarten können von der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum und der Gemeinde Dornum gebührenpflichtig Ersatzkurkarten ausgestellt werden. Die Gebühr beträgt für Kurkarten in Papierform 3,00 € und für Kurkarten in Plastikform 15,00 €. Wer die Entrichtung des Kurbeitrages nicht nachweisen oder glaubhaft machen kann, hat den Kurbeitrag nach zu entrichten. Kann der Kurbeitragspflichtige die tatsächliche Dauer des Aufenthaltes nicht nachweisen oder nicht glaubhaft machen, wird der Jahreskurbeitrag erhoben.
- (8) Rückständige Kurbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Gemeinde an den Kurbeitragspflichtigen, den Wohnungsgeber oder an den beauftragten Dritten halten.

§ 7

Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

- (1) Wer im Gebiet der Gemeinde Dornum
 - Personen beherbergt,
 - Personen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt oder
 - einen Campingplatz, Standplatz für Wohnwagen oder Wohnmobile, Wochenendplatz oder Bootsliegeplatz betreibt und dort Plätze anderen Personen zur vorübergehenden Nutzung überlässtist verpflichtet,

- a) den bei ihnen gegen Entgelt oder Kostenerstattung beherbergten beitragspflichtigen Personen innerhalb von 12 Stunden nach deren Ankunft eine Kurkarte (Nordsee-ServiceCard) auszustellen, die Personen in einem Meldevordruck festzuhalten und den Kurbeitrag gleichzeitig einzuziehen sowie die Kurbeitragspflichtigen innerhalb von 14 Tagen mit dem Meldevordruck (Original des Durchschreibesatzes) bei der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum zu melden. Dies erfolgt entweder durch das Ausfüllen des Durchschreibesatzes der Nordsee-ServiceCard oder einer elektronischen Erfassung mit dem von der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum zur Verfügung gestellten Meldesystem und dem Ausdruck der Nordsee-ServiceCard auf Einzelbögen, die jeweils von der Tourismus GmbH gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt werden. Der Kurbeitrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Zahlungsaufforderung durch die Tourismus GmbH Gemeinde Dornum auf eines der Konten der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum zu überweisen. Nicht benötigte Kurkartenabschnitte (Zahlungsnachweise) sind mit dem jeweiligen Meldevordruck bei der Abrechnung an die Tourismus GmbH Gemeinde Dornum zurückzugeben. Nicht benötigte Vordrucke der Meldescheine (Durchschreibesätze für die Nordsee-ServiceCard und Nordsee-ServiceCard Einzelbögen) sind nach Aufforderung innerhalb von vier Wochen ebenfalls dort zurückzugeben. Der Bestand der Durchschreibesätze für die Nordsee-ServiceCard sowie die Nordsee-Service-Card Einzelbögen ist der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum auf Verlangen mitzuteilen. Bei Unstimmigkeiten hat die Tourismus GmbH Gemeinde Dornum die Möglichkeit fehlende Aufenthaltszeiträume zu schätzen.
- b) ein Gästeverzeichnis (Meldeverzeichnis) zu führen. Das Gästeverzeichnis besteht aus den Durchschriften der Durchschreibesätze für die Nordsee-ServiceCard bzw. den Ausdrucken aus dem von der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum angebotenen elektronischen Meldescheinsystem. Es ist fortlaufend zu nummerieren. Das Gästeverzeichnis ist sechs Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren.
- c) auf Verlangen der oder dem Beauftragten der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum das Gästeverzeichnis vorzulegen und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Kurbeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Die oder der Beauftragte der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum ist berechtigt, entsprechende Kontrollen in den Gästebetrieben durchzuführen.
- (2) Die Pflichten und die Haftung der Wohnungsgeber nach Abs. 1 gelten auch für die Inhaber von Sanatorien, Kuranstalten und ähnlichen Einrichtungen in Bezug auf den Kurbeitrag von Personen, die diese Einrichtungen benutzen, ohne im Gebiet der Gemeinde Dornum eine alleinige Wohnung oder Hauptwohnung im Sinne des Niedersächsischen Meldegesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu haben. Gleiches gilt für die Inhaber von Reiseunternehmen, wenn der Kurbeitrag in dem Entgelt enthalten ist, das die Reisetilnehmer an das Reiseunternehmen zu entrichten haben.
- (3) In den Fällen, in denen Wohnungsgeber, Betreiber oder die sonst durch diese Satzung Verpflichteten mit der Abwicklung der Beherbergung, Nutzungsüberlassung oder Beförderung Dritte beauftragen, die gewerbsmäßig derartige Abwicklungen übernehmen, obliegen auch den beauftragten Dritten die in Absatz 1 genannten Pflichten.
- (4) Die Wohnungsgeber und vergleichbare Personen nach den Absätzen 1 – 3 haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Ablieferung des Kurbeitrages.
- (5)
- (6) Die Wohnungsgeber oder vergleichbare Personen haben die jeweils geltende Kurbeitragsatzung ihren Gästen durch Aushang oder Auslage an gut erreichbaren Stellen bekannt zu geben.

§ 8

Rückzahlungen von Kurbeiträgen

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Kur- oder Erholungsaufenthalts wird durch die Tourismus GmbH Gemeinde Dornum der nach Übernachtungen berechnete zu viel gezahlte Kurbeitrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte. Die vorzeitige Abreise ist von dem Wohnungsgeber auf der Kurkarte zu bestätigen. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt nach Abreise. Die Rückzahlung erfolgt abzüglich einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 3,00 Euro ausschließlich durch die Tourismus GmbH Gemeinde Dornum.

§ 9

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Feststellung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes zulässig. Hierzu zählen der Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen, dessen Anschrift, sowie Grundstücks- und Grundbuchbezeichnungen.
- (2) Die Gemeinde darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von entsprechenden Ämtern aus der Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohner- und Grundbuchverwaltung übermitteln lassen, was auch im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die §§ 6 und 7 sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes. Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt insbesondere, wer
 - a) entgegen § 6 Abs. 3 dem Wohnungsgeber bzw. wenn kein Wohnungsgeber existiert, der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum die zur Feststellung der Kurbeitragserhebung erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) nicht erteilt.
 - b) entgegen § 7 Abs. 1 Buchstabe a)
 - den bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung beherbergten beitragspflichtigen Personen nicht innerhalb von 12 Stunden nach der Ankunft einer Kurkarte ausstellt
 - die Personen nicht in dem Meldevordruck der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum festhält
 - den Kurbeitrag nicht gleichzeitig einzieht
 - die Kurbeitragspflichtigen nicht innerhalb von 14 Tagen mit dem Meldevordruck bei der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum meldet.
 - den Meldevordruck der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum nicht verwendet
 - den Beitrag nicht innerhalb von 10 Tagen nach Zahlungsaufforderung auf eines der Konten der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum überweist
 - nicht benötigte Kurkartenabschnitte (Zahlungsnachweise) nicht mit dem jeweiligen Meldevordruck bei der Abrechnung zurückgibt
 - nicht benötigte Meldescheine (Durchschreibesätze für die Nordsee-ServiceCard und Nordsee-ServiceCard Einzelbögen) nach Aufforderung nicht innerhalb von 4 Wochen an die Tourismus GmbH Gemeinde Dornum zurückgibt.

- c) entgegen § 7 Abs. 1 Buchstabe b)
 - kein Gästeverzeichnis führt
 - die Durchschriften der Meldescheine nicht entsprechend ihrer fortlaufenden Nummerierung abheftet
 - das Gästeverzeichnis nicht 6 Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufbewahrt

- d) entgegen § 7 Abs. 1 Buchstabe c)
 - auf Verlangen der oder dem Beauftragten der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum das Gästeverzeichnis nicht vorlegt und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Kurbeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte nicht erteilt

- e) entgegen § 7 Abs. 5 nicht die jeweils geltende Kurbeitragsatzung ihren Gästen durch Aushang oder Auslage an gut sichtbarer Stelle bekanntgibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

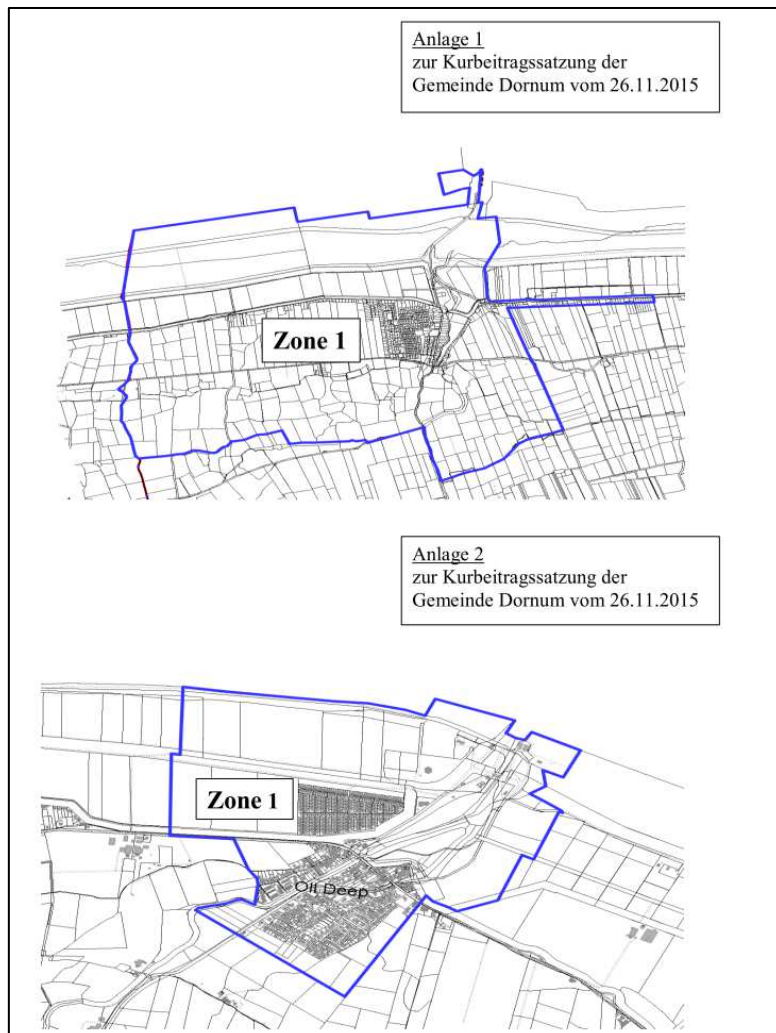
§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Dornum (Kurbeitragsatzung) vom 11. Dezember 2012 außer Kraft.

Dornum, den 26. November 2015

Gemeinde Dornum

Hook
Bürgermeister



**Satzung
über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
in der Gemeinde Dornum**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr.31/2010; S.576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) und §§ 2 und 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. 2007; S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. 2015; S. 186), hat der Rat der Gemeinde Dornum in seiner Sitzung vom 26.11.2015 folgende Zweitwohnungssteuersatzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Gemeinde Dornum erhebt gemäß § 3 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) eine Zweitwohnungssteuer als örtliche Aufwandssteuer im Sinne des Artikel 105 Abs. 2 a Grundgesetz (GG).

**§ 2
Steuergegenstand und Steuerschuldner**

(1) ¹Gegenstand der Steuer ist das Innehaben jeder Wohnung im Gemeindegebiet, über welche jemand zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs neben seiner Hauptwohnung verfügen kann. ²Als Hauptwohnung gilt diejenige Wohnung von mehreren im In- und Ausland, welche überwiegend genutzt wird. ³Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Gesamtheit von abgeschlossenen Räumen, die von ihrer Ausstattung her zumindest zeitweise oder zu bestimmten Jahreszeiten zum Wohnen oder Schlafen genutzt werden können. ⁴Eine konkrete Mindestausstattung der Räume (z.B. Kochgelegenheit, Frischwasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Stromversorgung, Heizung), sowie planungsbaurechtliche oder sonstige rechtliche Zulässigkeit sind nicht erforderlich. ⁵Als Wohnung gelten auch alle Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs auf einem eigenen oder fremden Grundstück für einen nicht vorübergehenden Zeitraum abgestellt werden. ⁶Als nicht nur vorübergehend gilt dabei ein Zeitraum von mindestens 3 Monaten. ⁷Eine Wohnung verliert ihre Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie von ihrem Inhaber zeitweilig nicht oder zu einem anderem Zweck genutzt wird.

(2) ¹Steuerschuldner ist, wer im Gebiet der Gemeinde Dornum eine Zweitwohnung innehat. ²Dieser ist insbesondere

1. bei selbst genutztem Wohnraum der Eigentümer
2. bei dauerhaft vermietetem oder verpachteten Wohnraum der schuldrechtliche Nutzungsberechtigte
3. bei eingeräumten Nießbrauch- oder Wohnrecht, sowie unentgeltlicher Wohnungsüberlassung der Nutzungsberechtigte.

³Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

**§ 3
Beginn und Ende der Steuerschuld**

(1) ¹Die Steuerpflicht beginnt mit dem Innehaben einer Zweitwohnung. ²Wird eine Zweitwohnung erst nach dem 01. des Monats in Besitz genommen, so beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.

- (2)¹Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in welchem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt, oder diese die Eigenschaft als Zweitwohnung verliert.

§ 4 Steuermaßstab

- (1) Der Steuermaßstab bemisst sich nach dem Mietwert der Wohnung (Abs. 2 und 3), oder bei Mobilheimen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 5 nach der jährlich zu zahlenden Standplatzmiete (Abs. 4).
- (2)¹Als Mietwert gilt die Jahresrohmiere. ²Die Vorschriften des § 79 Bewertungsgesetz (BewG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318), findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Jahresrohmierten, die gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des BewG vom 13.08.1965 (BGBl. S. 851) vom Finanzamt auf den 01.01.1964 festgestellt wurden, jeweils für das Erhebungsjahr auf den September des Vorjahres hochgerechnet werden. ³Die Hochrechnung erfolgt bis Januar 1995 entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten nach dem Preisindex der Lebenshaltung allerprivaten Haushalte im früheren Bundesgebiet (Lange Reihen ab 1948), der vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird. ⁴Ab Januar 1995 erfolgt die Hochrechnung entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten nach dem Verbrauchspreisindex für Deutschland (Abteilung 04 Wohnung, Wasser, Gas und andere Brennstoffe), der vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird.
- (3)¹Ist die Jahresrohmiere nach Absatz 2 nicht bekannt (z.B. keine Feststellung durch das Finanzamt für eine vermietete Wohnung in einem Mehrfamilienhaus), wird sie in Anlehnung an die Miete, die für Räume gleicher Art, Lage, Größe und Ausstattung zum Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.1964 regelmäßig bezahlt wurde, geschätzt und entsprechend Absatz 2 hochgerechnet (indexiert).
- (4)¹Bei Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen gilt als Mietwert die jährlich zu zahlende Standplatzmiete. ²Bei Eigennutzung ist die in vergleichbaren Fällen zu zahlende Standplatzmiete zugrunde zu legen.

§ 5 Steuersatz und Steuerberechnung

- (1) Der Steuersatz beträgt 10 %.
- (2) Die Zweitwohnungssteuer berechnet sich aus dem Steuermaßstab nach § 4 Absatz 1, multipliziert mit dem Steuersatz nach § 5 Absatz 1.
- (3)¹Ist die Nutzungsmöglichkeit einer Wohnung für die persönliche Lebensführung von vornherein vertraglich auf höchstens 3 Monate begrenzt, reduziert sich die Zweitwohnungssteuer auf 25 %.
- (4)¹Der Nachweis der vertraglichen Vereinbarung sind vom Steuerpflichtigen bis zum 15.02. des Folgejahres der Gemeinde Dornum vorzulegen. ²Erfolgt die Vorlage der Unterlagen nach Satz 1 nicht, oder nicht fristgemäß, erfolgt keine Ermäßigung nach Abs. 3.
- (5) Ist zu Beginn des Steuerjahres die Dauer der Nutzungsmöglichkeit offen, ermäßigt sich die Zweitwohnungssteuer nicht.

§ 6

Erhebungszeitraum, Entstehung und Fälligkeit der Steuer

- (1) ¹Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben. ²Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht.
- (2) ¹Beginnt die Steuerpflicht gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 im Laufe eines Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld mit Ablauf des Monats der Entstehung der Steuerpflicht. ²In den Fällen des Satzes 1 reduziert sich die Steuerschuld auf den der Dauer des restlichen Jahres entsprechenden Teilbetrag der Steuerpflicht.
- (3) ¹Endet die Steuerpflicht gemäß § 3 Abs. 2 im Laufe eines Kalenderjahres, so endet die Steuerschuld mit Ablauf des Monats, in dem die Wohnung aufgegeben wird oder die Eigenschaft als Zweitwohnung verliert. ²Eine darüber hinaus gezahlte Steuerschuld wird auf Antrag erstattet, soweit der Steuerpflichtige die Aufgabe der Zweitwohnung oder den Wegfall der Eigenschaft als Zweitwohnung aktenkundig belegt.
- (4) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig.
- (5) Nachveranlagte Steuerbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 7

Anzeigepflicht

- (1) ¹Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies innerhalb von einer Woche nach diesem Zeitpunkt bei der Gemeinde Dornum anzuzeigen. ²Eventuelle die Steuerschuld ausschließende Tatbestände haben die Steuerschuldner unverzüglich mitzuteilen und durch geeignete Nachweise zu belegen.
- (2) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Gemeinde Dornum innerhalb einer Woche nach Inkrafttreten anzuzeigen.

§ 8

Mitteilungspflichten

- (1) Die in § 2 Abs. 2 genannten Personen sind verpflichtet, der Gemeinde Dornum nach Aufforderung, oder wenn sich für die Steuer relevante Änderungen zum Vorjahr ergeben haben, bis zum 15. Tage des auf die Aufforderung oder Änderung folgenden Monats, die für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände schriftlich oder zur Niederschrift mitzuteilen.
- (2) Die Angaben des Steuerpflichtigen sind, sofern dies von der Gemeinde Dornum gefordert wird, durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen (z.B. ob und in welchen Zeiten, auch der Vorjahre, die der Zweitwohnungssteuer unterliegende Wohnung vermietet war).
- (3) ¹Wenn die Sachverhaltsklärung durch die Beteiligten nicht zielführend oder erfolgversprechend ist, sind auch andere Personen verpflichtet, der Gemeinde Dornum die für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände mitzuteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i.V.m. § 93 AO). ²Als andere Personen im Sinne des Absatzes 1 gelten insbesondere Vermieter oder Verpächter von Wohnungen im Sinne des § 2.

§ 9 Datenverarbeitung

(1) Die Gemeinde Dornum kann zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuern im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung personen- und grundstücksbezogene Daten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) insbesondere bei

1. Städte und Gemeinden
2. dem Finanzamt
3. dem Amtsgericht – Grundbuchamt
4. Sozialversicherungsträgern
5. der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum
6. den Energie- und Wasserversorgern
7. den Einwohnermeldeämtern
8. den zuständige Abteilungen (Bauamt, Ordnungsamt, Kämmerei) der Gemeinde Dornum den Vorbesitzern, Vermietern, Eigentümern
9. anderen Behörden

erheben.

(2) ¹Die bei den in Absatz 1 genannten Datenquellen vorhandenen personen- oder grundstückbezogenen Daten dürfen nur erhoben werden, soweit diese für die Veranlagung zu der Steuer nach dieser Satzung erforderlich sind. ²Eine Weiterverarbeitung der Daten ist nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung, oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, gestattet. ³Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer eine leichtfertige Abgabenverkürzung (§ 18 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG)) oder Abgabengefährdung (§ 18 Abs. 2 NKAG) vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer

1. entgegen § 7 Abs. 1 S. 1 nicht innerhalb einer Woche anzeigt, dass eine Wohnung in Besitz genommen oder aufgegeben wurde,
2. entgegen § 7 Abs. 1 S. 2 nicht unverzüglich die Steuerschuld ausschließende Tatbestände mit geeigneten Nachweisen mitteilt,
3. entgegen § 7 Abs. 2 nicht innerhalb einer Woche nach Inkrafttreten dieser Satzung anzeigt, dass er bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Wohnung innehatte,
4. entgegen § 8 Abs. 1 oder Abs. 3 nicht nach Aufforderung durch die Gemeinde Dornum, oder bei für die Steuer relevanten Änderungen, nicht bis zum 15. Tage des folgenden Monats die steuerrechtlich relevanten Tatbestände schriftlich oder zur Niederschrift mitteilt, oder
5. entgegen § 8 Abs. 2 nicht die geforderten Angaben mit den entsprechenden Unterlagen nachweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Dornum über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 08. Dezember 2005, zuletzt geändert durch die 4. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Dornum vom 17. Dezember 2013, außer Kraft.

Dornum, den 26. November 2015

Gemeinde Dornum

Hook
Bürgermeister

B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Feststellung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**Bek. des LBEG vom 21.09.2015
L1.4/L67007/03-08_02/2015-0009**

Die Open Grid Europe GmbH plant im Bereich der Stadt Emden am Rysumer Nacken, Land Niedersachsen, den Neubau einer Schiebergruppe sowie die Umsetzung einer Molchschleuse zur Sicherstellung der Molchbarkeit zweier bestehender Erdgasleitungen. Hierbei ist auch eine etwa 25 m lange Erdgasleitung mit einer Nennweite von 900 mm zu verlegen. Die Baumaßnahmen erfordern eine Wasserhaltung von ca. 34.000 m³ pro Jahr.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3c i.V.m. Nr. 19.2.4 und 13.3.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der derzeit geltenden Fassung, durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Clausthal-Zellerfeld, den 21.09.2015

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

Im Auftrage
Lanfermann

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzel exemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.